

Verordnung: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015  
Teil II  
313. Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015  
Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012, wird im Einvernehmen mit dem Rechnungswesen der Länder und Gemeinden sowie mit dem Rechnungswesen der Körperschaften und Anstalten der öffentlichen Rechtspflege beschlossen:

**Rechnungsabschluss  
2020**  
des Landes  
Niederösterreich

**NÖ BUDGETPROGRAMM  
2021 - 2026**



- Inhaltsverzeichnis
1. Das mittelfristige Budgetprogramm des Landes Niederösterreich
  2. Haushaltsgrundsatz
  3. Ordnung, Struktur und Gliederung des Voranschlags
  4. Zeitraum der Veranschlagung
  5. Bestandteile des Voranschlags
  6. Gliederung des Voranschlags
  7. Allgemeine Grundsätze
  8. Ertrags- und Aufwandsveranschlagung
  9. Finanzierungswirksame Veranschlagungen
  10. Veranschlagungsregeln im Einzelnen
  11. Auszahlungs- und Einzahlungsveranschlagungen
  12. Ausnahmen von der Veranschlagung voranschlagswirksame Gebärungen



**Band 1**  
Bericht  
Antrag  
Vermögensrechnung  
Beilagen

**VORANSCHLAG 2022**  
des Landes  
Niederösterreich

3. Abschnitt  
Rechnungsabschluss
- § 13. Grundsätze des Rechnungsabschlusses
  - § 14. Zeitliche Abgrenzung
  - § 15. Bestandteile des Rechnungsabschlusses
  - § 16. Voranschlagsvergleichsrechnungen
  - § 17. Nettoergebnis und Nettofinanzierungssaldo
  - § 18. Gliederung der Vermögensrechnung
  - § 19. Ansatz- und Bewertungsregeln
  - § 20. Liquide Mittel



**Landesrechnungshof  
Niederösterreich**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 20.06.2022  
Ltg.-2181/B-1/48-2022  
RH-Ausschuss

**Voranschlags- und Rechnungsabschluss-  
verordnung 2015 - Rechnungswesensysteme  
beim Land NÖ, Nachkontrolle**  
Bericht 2 | 2022

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:  
Landesrechnungshof Niederösterreich  
A-3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Juni 2022



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



# **Landesrechnungshof** *Niederösterreich*

**Voranschlags- und Rechnungsabschluss-  
verordnung 2015 – Rechnungswesen-  
systeme beim Land NÖ, Nachkontrolle**

*Bericht 2 | 2022*



**Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 –  
Rechnungswesensysteme beim Land NÖ, Nachkontrolle  
Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Zuständigkeiten	3
3. Rechtsgrundlagen	4
4. Drei-Komponenten-System	8
5. Organisation des Rechnungswesens	9
6. Rechnungswesensysteme	12
7. Schnittstellen	18
8. Gebarungssicherheit	18
9. Projekt „Umsetzung VRV 2015“	20



## **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – Rechnungswesensysteme beim Land NÖ, Nachkontrolle Zusammenfassung**

Der Bericht 11/2017 „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – Rechnungswesensysteme beim Land NÖ“ enthielt drei Empfehlungen und Hinweise zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens des Landes NÖ auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, kurz VRV 2015, ab dem Finanzjahr 2020.

Die Nachkontrolle zu diesem Vorbericht ergab, dass von den drei Empfehlungen eine ganz, eine größtenteils und eine teilweise umgesetzt wurde. Das ergab eine Umsetzung von 83,3 Prozent. Auch den Hinweisen wurde größtenteils entsprochen.

In die Umstellung auf die VRV 2015 waren alle Dienststellen eingebunden. Die Federführung oblag den Abteilungen Landesamtsdirektion LAD1 und Finanzen F1 und erfolgte mit Landespersonal zum vorgegebenen Anwendungsjahr 2020. Dadurch konnten die Erfahrungen aus anderen Bundesländern genutzt werden, die bereits früher umgestellt hatten.

### **Haushaltsführung und Rechnungslegung neu regeln**

Die Umstellung auf die VRV 2015 und die gemeinsamen Grundsätze der Haushaltsführung der Länder hatten eine Anpassung der Richtlinien und Vorschriften zur Erstellung und Vollziehung des Voranschlags, zur Landesverrechnung sowie zur Erstellung des Rechnungsabschlusses erfordert. Die Anpassungen wurden durch fachbezogene Informationen, Veranstaltungen und Schulungen begleitet.

Die „Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO)“ wurde nicht angepasst, weil mit der geplanten Einführung von SAP S/4HANA® als neues Rechnungswesensystem grundlegende Änderungen bevorstanden. Mit diesen Änderungen befasste sich das Arbeitspaket „Legistik“ im Rahmen des Projekts „NÖ SAP – Digital Finance“ zur Umstellung der Rechnungswesensysteme auf SAP S/4HANA® (Ergebnis 1).

### **Vielfältige Informations-, Schulungs- und Bildungsangebote**

Der Informations-, Schulungs- und Bildungsbedarf zur VRV 2015 wurde durch ein vielfältiges landesspezifisches Angebot an unterschiedlichen Formaten (Veranstaltungen, Vorträge, E-Learning) abgedeckt (Ergebnis 2).

### **Umstellung auf das Rechnungswesensystem SAP S/4HANA®**

Die Einführung von SAP S/4HANA® sollte die Mehrphasenbuchhaltung aus dem Jahr 1981 als zentrales Rechnungswesensystem ablösen und umfasste auch die Vorsysteme und die vielen Schnittstellen. Daher wurden im Kreditverwaltungsprogramm YK und im Verlagsprogramm YD nur die unbedingt notwendigen Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen. Die ursprünglich geplante Anbindung des Verlagsprogramms YD an das Telebankingsystem unterblieb, weil das Programm in der ersten Ausbaustufe des Projekts „NÖ SAP – Digital Finance“ Anfang 2024 abgelöst werden sollte. Eine kurzfristige Anbindung wäre daher weder wirtschaftlich noch sparsam gewesen (Ergebnis 3).

Mit dem Projekt „NÖ SAP – Digital Finance“ sollten die Rechnungswesensysteme des Landes NÖ mit jährlich über 3.500 zeitversetzten Schnittstellenläufen bereinigt werden.

**Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 31. Mai 2022 zu, die noch offene Neuregelung der Haushaltsführung und Rechnungslegung beziehungsweise die Ablöse der „Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO)“ durch eine zeitgemäße Haushaltsordnung im Zuge des Projekts „NÖ SAP – Digital Finance“ umzusetzen.**



## 1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung seiner Empfehlungen und Hinweise aus dem Bericht 11/2017 „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – Rechnungswesensysteme beim Land NÖ“, im Folgenden als Vorbericht bezeichnet. Der NÖ Landtag hatte diesen am 14. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen und damit zum Beschluss erhoben.

Ziel der Nachkontrolle war, den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung und die Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise zur Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, im Folgenden kurz VRV 2015, aus dem Vorbericht zu informieren.

Der Landesrechnungshof stellte daher die Empfehlungen und die Hinweise aus dem Vorbericht und die Umsetzung der VRV 2015 dar.

Die Umsetzung der VRV 2015 und der Empfehlungen oblag federführend den Abteilungen Landesamtsdirektion LAD1 und Finanzen F1, betraf jedoch alle Dienststellen des Landes NÖ.

Von den drei Empfehlungen aus dem Vorbericht wurde eine ganz, eine größtenteils und eine teilweise umgesetzt. Das entsprach einem Umsetzungsgrad von 83,3 Prozent. Auch den Hinweisen aus dem Vorbericht wurde größtenteils entsprochen.

### 1.1 Prüfungsmethode

Die „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI (European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions) verlangten in Grundsatz 10 das Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen zu den Empfehlungen der regionalen Rechnungskontrollbehörden. Auch die Standards der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions) forderten eine Berichterstattung über die Umsetzung der Empfehlungen von Rechnungshöfen.

Die vorliegende Nachkontrolle stützte sich auf den Bericht 11/2017 „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – Rechnungswesensysteme beim Land NÖ“. Der Vorbericht war auf die erstmalige Anwendung der VRV 2015 noch im Finanzjahr 2019 ausgerichtet. Dazu erhob der Landrechnungshof die getroffenen Maßnahmen zu seinen Empfehlungen und Hinweisen.

Außerdem befragte er die Verantwortlichen der Abteilung Finanzen F1 und forderte Unterlagen sowie Nachweise an.

Der Landesrechnungshof strebte eine vollständige Umsetzung seiner Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) an und erwartete rund zwei Jahre nach der Vorlage eines Berichts einen Umsetzungsgrad von rund 80 Prozent. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Jahre 2020 und 2021 durch die Covid-19-Pandemie geprägt waren.

Der Umsetzungsgrad berechnete sich aus dem Anteil der (ganz, größtenteils oder teilweise) umgesetzten Empfehlungen an der Gesamtanzahl der Empfehlungen des Vorberichts. Die ganz beziehungsweise größtenteils umgesetzten Empfehlungen wurden dabei mit 1, die teilweise umgesetzten Empfehlungen mit 0,5 und die offen gebliebenen Empfehlungen mit 0 bewertet. Daraus berechnete der Landesrechnungshof einen gesamten prozentuellen Umsetzungsgrad.

### 1.2 Berichterstattung

Der Bericht über die Nachkontrolle wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher zum Beispiel auf Abkürzungen verzichtet und Inhalte von Tabellen verbal eingeleitet und erklärt. Beträge wurden kaufmännisch gerundet, dadurch können Rundungsdifferenzen auftreten.

Die Bedeutungen der Abkürzungen und Begriffe entsprechen weitgehend dem Vorbericht (Glossar) und wurden bei Bedarf im Bericht ergänzt.

### 1.3 Gebarungsumfang und Kenndaten

Die Rechnungswesensysteme des Landes NÖ hatten im Jahr 2016 ein Haushaltsvolumen von 8,74 Milliarden Euro verarbeitet. Die Finanzschulden und Barvorlagen beliefen sich mit 31. Dezember 2016 auf 4,35 Milliarden Euro.

Im Jahr 2020 wies der Finanzierungshaushalt Auszahlungen von 10,21 Milliarden Euro aus, die lang- und kurzfristigen Finanzschulden beliefen sich auf 6,77 Milliarden Euro.

Das Zentrum des Rechnungswesens des Landes NÖ bildete auch im Jahr 2020 die Mehrphasenbuchhaltung, die über Schnittstellen mit anderen kamerale und doppischen Rechnungssystemen verbunden war. Insgesamt ergab sich nach wie vor eine komplexe System- und Schnittstellenlandschaft, die folgende Kenndaten aufwies:

**Tabelle 1: Kenndaten der Landesbuchhaltung der Jahre 2016 und 2020**

Bezeichnung	2016	2020
Kassenmäßiger Umsatz der Haushaltsgebarung in Millionen Euro	60.002	42.335
Anzahl der Konten der zentralen Mehrphasenbuchhaltung	88.891	84.906
Anzahl der Buchungen der zentralen Mehrphasenbuchhaltung	986.806	1.018.286
Anzahl der Verlagsstellen	331	331
Anzahl der Schnittstellensysteme	18	16
Anzahl der Schnittstellenläufe mit Vorsystemen	3.029	3.523

Der kassenmäßige Umsatz der Haushaltsgebarung umfasste die Summe aller Geldbewegungen, die beim Vollzug des Landeshaushalts entstanden. Der Umsatz betrug ein Mehrfaches des Haushaltsvolumens und der Auszahlungen des Finanzierungshaushalts, weil sich darin alle Geldbestandsveränderungen und Verrechnungsabläufe des Haushaltsjahrs widerspiegeln.

Mit der Umstellung auf die VRV 2015 entfielen insbesondere im Bereich der nicht voranschlagswirksamen Gebarung Verrechnungsabläufe, wie zum Beispiel die „Inneren Anleihen“ sowie Forderungen beziehungsweise Verpflichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken. Weiters unterschied die VRV 2015 in finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Buchungen, wobei sich nur die finanzierungswirksamen Buchungen auf den kassenmäßigen Umsatz auswirkten.

Die Anzahl der Konten verringerte sich durch die Anpassung des Kontenplans an die VRV 2015, die mit einer Bereinigung des Kontenbestands einherging. Die Anzahl der Schnittstellenläufe erhöhte sich durch zusätzliche Datenübernahmen für die Umstellung auf die VRV 2015, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz, von rund 3.000 um 500 auf 3.500.

## 2. Zuständigkeiten

Die Führung der Haushalte stellte grundsätzlich eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungsbereichs von Bund, Ländern und Gemeinden dar. In Niederösterreich bestanden dafür folgende Zuständigkeiten:

## 2.1 NÖ Landtag

Dem NÖ Landtag oblag die Landesgesetzgebung und im Rahmen seiner Budgethoheit die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss des Landes NÖ, den die NÖ Landesregierung jährlich dem NÖ Landtag mit den entsprechenden Beilagen zeitgerecht vorzulegen hatte.

## 2.2 NÖ Landesregierung

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko für Finanzangelegenheiten einschließlich der Verwaltung des Landesvermögens zuständig.

### Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ordnete die Aufgaben im Zusammenhang mit Finanzangelegenheiten einschließlich der Verwaltung des Landesvermögens der Abteilung Finanzen F1 zu. Dieser Abteilung war als eigene Organisationseinheit die Landesbuchhaltung mit Landesbuchhaltung-Zahlungsverkehr, Landesbuchhaltung-Landesverrechnung, Landesbuchhaltung-Revision sowie andere Einheiten zugeordnet.

Die Umstellung auf einen integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt betraf jedoch alle Mitglieder der NÖ Landesregierung, alle kreditverwaltenden Dienststellen sowie alle nachgeordneten Dienststellen des Landes NÖ.

## 3. Rechtsgrundlagen

Für die Haushaltsführung des Landes NÖ galten weiterhin auf der Grundlage des Europarechts (Vertrag von Maastricht, Fiskalrahmenrichtlinie, Stabilitäts- und Wachstumspakt) bundes- und landesrechtliche Vorschriften sowie Vereinbarungen, die den Rahmen und das System der Haushaltsführung und der Rechnungslegung bestimmten.

### 3.1 Bundesrecht

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) verpflichtete Bund, Länder und Gemeinden dazu, ihre Haushaltsführung im Hinblick auf die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und auf nachhaltig geordnete Haushalte zu koordinieren und dabei die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben (Artikel 13 Absätze 2 und 3 B-VG; Artikel 15 Absatz 1 B-VG; Artikel 118 B-VG).

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 ermächtigte den Bundesminister für Finanzen dazu, im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Form und Gliederung der Voranschläge der Gebietskörperschaften durch Verordnung insoweit zu regeln, als dies für eine Vereinheitlichung erforderlich war (§ 16 Absatz 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948).

### **Österreichischer Stabilitätspakt 2012**

Die Einhaltung der europarechtlichen Verpflichtungen durch Bund, Länder und Gemeinden war in den österreichischen Stabilitätspakten unter anderem in Form von „Stabilitätsbeiträgen“ beziehungsweise „Maastricht-Ergebnissen“ festgelegt worden. Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 sah vor, dass Ausnahmen von den Fiskalregeln der Europäischen Union analog (gleichartig) auf die österreichischen Fiskalregeln übertragen werden.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie aktivierte die Eurogruppe am 23. März 2020 die „allgemeine Ausweichklausel“ des Stabilitäts- und Wachstumspakts der Europäischen Union. Diese Klausel ermöglichte es den Mitgliedsstaaten, von den Fiskalregeln abzuweichen und höhere Haushaltsdefizite und Schulden einzugehen, um die Pandemie zu bekämpfen und deren wirtschaftliche Folgen abzufedern. Das galt auch in Österreich.

## **3.2 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015**

Ausgehend vom Bekenntnis zu einer möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und weitgehenden Vergleichbarkeit in der Haushaltsführung hatten sich Bund, Länder und Gemeinden darauf verständigt, ihre Haushaltsführung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II 2015/313, und damit auf einen integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt umzustellen.

Aufgrund der Novelle vom 23. Jänner 2018 hatten Länder und Gemeinden die VRV 2015 nicht wie ursprünglich vorgesehen mit dem Finanzjahr 2019, sondern erst mit dem Finanzjahr 2020 anzuwenden.

Damit übernahm die VRV 2015 den Anwendungsbeginn der Vereinbarung zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung. In dieser Vereinbarung gemäß Artikel 15a Absatz 2 B-VG, LGBl 2019/48, hatten sich die Länder zur VRV 2015 und zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften bekannt. Der NÖ Landtag hatte diese Vereinbarung am 17. März 2016 beschlossen und passte die übrigen Inhalte mit Beschluss vom 21. März 2019, LGBl 2019/48, an die Novelle der VRV 2015 an.

**Die Verschiebung des Anwendungsbeginns trug den erforderlichen Änderungen (Kontenplan, Zuordnungen) Rechnung und vermied Kosten für Zwischenlösungen.**

### 3.3 Vereinbarung zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung.

In der Vereinbarung gemäß Artikel 15a Absatz 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung hatten sich die Länder zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften und zur Weiterentwicklung der Normen der Rechnungslegung gemeinsam mit dem Bund bekannt. Die Vereinbarung hatte Inhalte der VRV 2015 (Artikel 2) übernommen, jedoch das Finanzjahr 2020 als verpflichtenden Anwendungsbeginn vorgesehen.

### 3.4 NÖ Landesrecht

Die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), LGBl 0001, enthielt ausgehend von den Zielen und Grundsätzen des staatlichen Handelns (Artikel 4) auch die Grundlagen für die Verwaltung des Landesvermögens und für die Haushaltsführung des Landes NÖ durch die NÖ Landesregierung. Diese hatte dem NÖ Landtag einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben und einen Rechnungsabschluss des Landes NÖ vorzulegen.

Mit dem Beschluss des Voranschlags erteilte er der NÖ Landesregierung zudem Richtlinien und Ermächtigungen für den Vollzug des Landeshaushalts.

Die VRV 2015 und die Vereinbarung gemäß Artikel 15a Absatz 2 B-VG über die gemeinsamen Grundsätze der Haushaltsführung der Länder hatten eine Anpassung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien des Landes NÖ erfordert. Das hatte insbesondere die „Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO)“ sowie Vorschriften zur Erstellung und Vollziehung des Voranschlags und zur Erstellung des Rechnungsabschlusses betroffen.

Der NÖ Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 1** des Vorberichts empfohlen:

„Die NÖ Landesregierung sollte veranlassen, dass die Vorschriften zur Haushaltsführung und Rechnungslegung an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 beziehungsweise an die Vereinbarung gemäß Artikel 15a Absatz 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung angepasst und in einer verbindlichen Form erlassen werden.“

#### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 1 mitgeteilt, dass in einem abteilungsübergreifenden Projekt unter Federführung der Abteilung Finanzen F1 ein Projekt zur Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 aufgesetzt werde. Dieses Projekt beinhaltete auch die Adaptierung bestehender Vorschriften.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Finanzen F1 die Richtlinien zur Erstellung und Vollziehung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse ab dem Jahr 2019 anpasste. Außerdem informierte die Abteilung die kreditverwaltenden Dienststellen schriftlich über die erforderlichen Umsetzungsschritte und stellte dazu Vorlagen zur Verfügung. Die Anpassung der Richtlinien wurde durch Informationen, Veranstaltungen und Schulungen begleitet.

Die Umstellung auf die VRV 2015 erfolgte mit den bestehenden Datenbanken und Rechnungswesensystemen des Landes NÖ. Die Anschaffung eines neuen Systems war jedoch geplant. Daher wurde die „Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO)“ nicht an die VRV 2015 angepasst.

Anfang Februar 2021 startete das Projekt „NÖ SAP – Digital Finance“ zur schrittweisen Einführung von SAP S/4HANA® als neues Rechnungswesensystem, welches die Mehrphasenbuchhaltung als zentrale Finanzbuchhaltung ablösen und die historisch gewachsene Systemlandschaft mit ihren zahlreichen Vorsystemen und Schnittstellen bereinigen sollte. Damit waren organisatorische und technische Änderungen verbunden, die im Haushaltsrecht abzubilden waren. Ein eigenes Arbeitspaket „Legistik“ befasste sich mit den erforderlichen Anpassungen der Haushaltsvorschriften an das Rechnungswesensystem SAP S/4HANA®.

Der Landesrechnungshof wertete das Ergebnis als teilweise umgesetzt. Nach dem Abschluss der Projekte erwartete er eine umfassende Neuregelung der Haushaltsführung und der Rechnungslegung beziehungsweise eine Ablöse der „Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO)“ durch eine zeitgemäße Haushaltsordnung.

**Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Das vorläufige Überprüfungsergebnis wird zur Kenntnis genommen. Die noch offenen Ergebnisse dieser Überprüfung werden im Zuge der SAP-Umstellung behandelt.*

**Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

## 4. Drei-Komponenten-System

Die VRV 2015 hatte das System der Haushaltsführung und der Rechnungslegung auf einen integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt mit einem integrierten Rechnungswesen aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung (Drei-Komponenten-System) erweitert.

Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung bildeten eigene Verrechnungskreise und waren über ihre Ergebnisse verbunden. Dieser Verbund bestand aus drei wesentlichen Ergebnissen:

- Nettoergebnis (Wertzuwachs oder Wertverzehr) aus der Ergebnisrechnung
- Veränderung der liquiden Mittel (Liquiditätsveränderung) aus der Finanzierungsrechnung
- Positives oder negatives Nettovermögen (Vermögensveränderung) aus der Vermögensrechnung

Die Ergebnisse von Finanzierungs- und Ergebnisrechnung flossen in die Vermögensrechnung ein und bewirkten dort Veränderungen am Vermögen (Aktiva) und an den Fremdmitteln beziehungsweise am Nettovermögen (Passiva).

Aus den Veränderungen konnten die finanziellen und die wirtschaftlichen Auswirkungen von Maßnahmen erkannt werden, zum Beispiel ob den Abschreibungen entsprechende Investitionen gegenüberstanden oder ob die Finanzierung aus Eigenmitteln oder aus Fremdmitteln erfolgt war. Die Aufwendungen (Finanzierung, Erhaltung), Investitionen und Risiken (Rückstellungen, Wertberichtigungen) wurden nunmehr im Landeshaushalt abgebildet.



**Die Einführung der VRV 2015 verbesserte die Sicht auf die finanzielle Lage des Landes NÖ und stärkte die Budget- und Kontrollhoheit des NÖ Landtags.**

## **5. Organisation des Rechnungswesens**

Die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Landes NÖ waren im Jahr 2020 wie folgt organisiert:

### **5.1 Haushaltsführung**

Der NÖ Landtag genehmigte im Rahmen seiner Budgethoheit den Voranschlag und den Rechnungsabschluss des Landes NÖ, den die NÖ Landesregierung jährlich zu erstellen und dem NÖ Landtag zeitgerecht mit Nachweisen und Beilagen vorzulegen hatte.

Mit der VRV 2015 und der Vereinbarung gemäß Artikel 15a Absatz 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung erhielt die NÖ Landesregierung dafür ab dem Rechnungsjahr 2020 neue Vorgaben.

Der Voranschlag bestand aus einem Ergebnis- und einem Finanzierungshaushalt sowie den Ermächtigungen für den Budgetvollzug. Der Ergebnishaushalt enthielt die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen. Der Finanzierungshaushalt wies die voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen aus. Der Rechnungsabschluss bildete den tatsächlichen Budgetvollzug im Vergleich zum Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag ab (Voranschlagsvergleichsrechnung) und stellte in der Vermögensrechnung zudem das Vermögen des Landes NÖ am Beginn und am Ende des Finanzjahrs gegenüber.

Die Verrechnung der im Voranschlag vorgesehenen Erträge beziehungsweise Einzahlungen und Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen erfolgte in der Landesbuchhaltung, einer Organisationseinheit der Abteilung Finanzen F1 des Amtes der NÖ Landesregierung. Diese Abteilung erstellte im Auftrag der NÖ Landesregierung auch die Vorlagen für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss und besorgte – in Zusammenarbeit mit den kreditverwaltenden Dienststellen sowie den nachgeordneten Dienststellen – die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Landes NÖ.

### **5.2 Zentrales Rechnungswesen**

Die zentrale Verrechnungsstelle für die Landesgebarung war weiterhin die Landesbuchhaltung in der Abteilung Finanzen F1, welche sich in mehrere Organi-

sationseinheiten unterteilte. Die Anordnung der kreditverwaltenden Dienststellen erfolgte weiterhin getrennt vom Zahlungsvollzug und von der Verbuchung durch die Landesbuchhaltung. Die Landesbuchhaltung-Landesverrechnung wickelte die Verbuchung ab. Die Landesbuchhaltung-Zahlungsverkehr nahm den Zahlungsvollzug vor und bewirtschaftete die zentralen Geldkonten. Dabei wurden die Datensätze zu den angeordneten Gebarungsfällen direkt im zentralen Mehrphasenbuchhaltungssystem oder in vorgelagerten Systemen erstellt.

Die Abwicklung erfolgte in der Regel unbar über die Geschäftsbanken des Landes NÖ, mit denen im automatisierten Zahlungsverkehr ein direkter Datenaustausch und ein automatisierter Datenabgleich durchgeführt wurden.

Daneben bestanden auch Verlagsstellen, über die Geschäftsfälle bar beziehungsweise über Neben- oder Subkonten abgewickelt wurden. Die Gebarung dieser Girokonten floss nach einer Prüfung durch die Landesbuchhaltung-Revision in die Mehrphasenbuchhaltung ein.

Die Umstellung auf die VRV 2015 betraf zunächst die Abteilungen Landesamtsdirektion LAD1 und Finanzen F1 mit der Landesbuchhaltung sowie die kreditverwaltenden Dienststellen mit ihren nachgeordneten Dienststellen. Diese mussten für die Eröffnungsbilanz und die Vermögensrechnung sämtliche Aktiva und Passiva vollständig erfassen und bewerten sowie die Vorgaben für die Finanzierungs- und die Ergebnisrechnung umsetzen.

Mit dem Rechnungsjahr 2020 mussten alle kreditverwaltenden Dienststellen jährlich Vollständigkeitserklärungen abgeben.

**Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Vollständigkeitserklärungen für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 und den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 vollständig vorlagen.**

### 5.3 Dezentrales Rechnungswesen

Aus Gründen der örtlichen Trennung hatten auch nachgeordnete Dienststellen den Verrechnungs- und Zahlungsverkehr sowie die Einhebung der anfallenden Einnahmen mit Genehmigung der Abteilung Finanzen F1 durchgeführt. Diese Dienststellen waren in der Regel über Neben- oder Subkonten direkt an das zentrale Kassenwesen angebunden gewesen, wobei ein täglicher Ausgleich zu einem zentralen Hauptkonto einer Geschäftsbank erfolgt war (Cash-Pooling).

Die Umsätze der Sub- und Nebenkonten waren geldmäßig (Zahlungsverkehr) und sachlich (Verrechnung) erfasst und abgerechnet worden. Die Verlagsabrechnungen waren nach Prüfung durch die Landesbuchhaltung-Revision in die Mehrphasenbuchhaltung eingeflossen.

Da sich alle Abteilungen und Dienststellen des Amtes der NÖ Landesregierung auf die VRV 2015 umstellen mussten, hatte entsprechender Informations- und Schulungsbedarf bestanden. Anfang Juni 2017 hatten dazu erste Veranstaltungen stattgefunden.

Damit die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung auch zur Verbesserung der Haushaltsführung und Rechnungslegung führt, hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 2** des Vorberichts empfohlen:

„Die NÖ Landesregierung hat weiterhin zu veranlassen, dass für alle Bereiche landesspezifische Informations-, Schulungs- und Bildungsangebote zu den mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 verbundenen Neuerungen zur Verfügung stehen beziehungsweise durchgeführt werden.“

#### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 2 zugesagt, dass ein abteilungsübergreifendes Projekt zur Umsetzung der VRV 2015 unter Federführung der Abteilung Finanzen F1 aufgesetzt werde. In enger Abstimmung mit der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 – Verwaltungs- und Bildungsmanagement werde ab September 2017 ein breitflächiger Schulungsplan an alle betroffenen Dienststellen ausgerollt.*

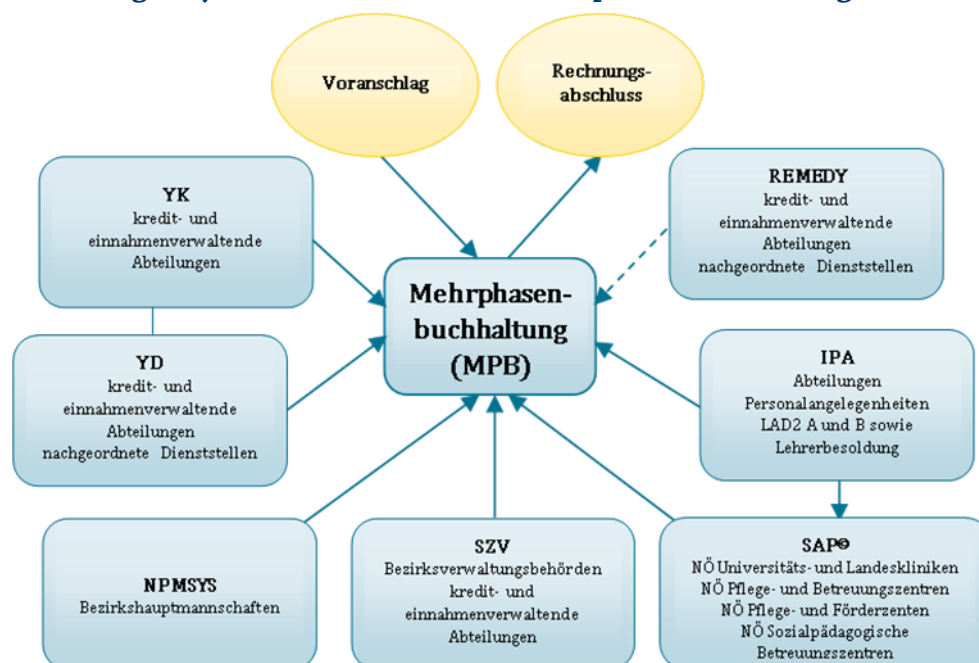
Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass nach den ersten Informationsveranstaltungen Anfang Juni 2017 ein Schulungsprogramm startete. Dieses setzte sich aus acht Grundschulungen zum Drei-Komponenten-System der VRV 2015 sowie Schulungen zu bestimmten Themen, wie Inventarverwaltung oder Umstellung des Kontenplans, zusammen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie fanden diese Schulungen vor allem in Form von Webinaren statt.

Einen Kernbereich bildete ein E-Learning-Kurs mit acht Modulen und einer Kursdauer je nach Modulauswahl von bis zu zwei Tagen. Im Hinblick auf das Projekt „NÖ SAP – Digital Finance“ wurde auch eine Schulung „VRV 2015 mit Bezug auf SAP“ angeboten. Der Landesrechnungshof bewertete die Empfehlung als umgesetzt.

## 6. Rechnungswesensysteme

Im Vorbericht hatte sich die Systemlandschaft des Haushalts- und Rechnungswesens des Landes NÖ wie folgt dargestellt:

Abbildung 1: Systemlandschaft um die Mehrphasenbuchhaltung



Das Zentrum der Systemlandschaft hatte die Mehrphasenbuchhaltung gebildet, um die spezielle Anwendungen und Datenbanken im Amt der NÖ Landesregierung und in den nachgeordneten Dienststellen bestanden.

### 6.1 Systeme im Amt der NÖ Landesregierung

Im Amt der NÖ Landesregierung bestanden folgende zentrale Rechnungswesensysteme:

- Mehrphasenbuchhaltung (MPB)
- Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung (IPA)
- Inventarverwaltungsprogramm (REMEDY)

#### Mehrphasenbuchhaltung (MPB)

Das System der Mehrphasenbuchhaltung hatte die Verrechnung in Phasen auf Konten dargestellt und damit den Voranschlag mit dem Rechnungsabschluss

verbunden. Die Mehrphasenbuchhaltung hatte auch kaufmännische (doppische) und statistische Auswertungen ermöglicht. In der Praxis war jedoch hauptsächlich der kamerale Teil (Voranschlagsvergleichsrechnung) genutzt worden.

Auf Grund der Möglichkeiten der Mehrphasenbuchhaltung und einer Testphase waren nur verhältnismäßig geringe Anpassungen an die VRV 2015 zu erwarten gewesen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass Anpassungen der Datenbank der Mehrphasenbuchhaltung sowie Auswertungen über Excel-Anwendungen (Pivot-Tabellen) erfolgten. Dazu waren technische Umstellungen, insbesondere die Programmierung neuer Buchungsarten, die Erstellung der Auswertungsprogramme für die 14 Haushaltsrechnungen der VRV 2015 und deren 22 Anlagen sowie die Vermögensrechnung, erforderlich. Außerdem war eine Überleitungstabelle zum Kontenplan der VRV 2015 zu erstellen und die Übertragung der schließlichen Salden auf die Bestandskonten sicherzustellen. Die Funktionalität wurde mit Probeabschlüssen getestet. Weiters wurden die Richtlinien zum Rechnungsabschluss angepasst.

**Mit der Umstellung auf die VRV 2015 im Mehrphasenbuchhaltungssystem konnten die Risiken einer gleichzeitigen Umstellung auf die VRV 2015 und auf ein neues Rechnungswesensystem vermieden werden.**

Das bestehende System konnte jedoch nur die Finanzierungsrechnung laufend erfassen. Die Ergebnisse der Haushalte lagen wegen der vielen Schnittstellen zeitlich verzögert vor. Erst im Rahmen des Abschlusses flossen die nicht finanzierungswirksamen Buchungen in den Ergebnishaushalt ein.

Das Projekt „NÖ SAP – Digital Finance“ beziehungsweise das Rechnungswesensystem SAP S/4HANA® sollte diese Unzulänglichkeiten bereinigen.

### **Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung (IPA)**

Aus der Integrierten Personalverwaltung und Abrechnung waren die erforderlichen Daten für die Anweisung und die Verbuchung der Bezüge monatlich generiert und über eine Schnittstelle in die Mehrphasenbuchhaltung übertragen worden.

Aufgrund der VRV 2015 mussten weitere Daten aus der Personalverwaltung und Personalverrechnung in die Mehrphasenbuchhaltung übertragen werden, zum Beispiel um die vorgeschriebenen Rückstellungen für Personal- und Pensionsaufwendungen oder für nicht verbrauchte Urlaube bilden zu können.

Derartige Daten waren im Bereich der NÖ Universitäts- und Landeskliniken bereits übertragen worden. Die dafür erforderlichen Prozesse mussten jedoch für

alle Bediensteten des Landes NÖ eingerichtet werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die dazu erforderlichen Prozesse eingerichtet und die Rückstellungen für Urlaube, Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumswendungen gebildet wurden.

Die Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A bildete die Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläen und nicht verbrauchte Urlaube der NÖ Landesbediensteten (Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung, des Straßendienstes, der Bezirkshauptmannschaften, das Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal der NÖ Landesberufsschulen und der NÖ landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Kindergartenpädagogen). Dazu wurden die Daten aus dem Programm Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung (IPA) in ein Berechnungsprogramm (Excel) übertragen. Die Ergebnisse der Berechnungen wurden vor der Übernahme in die Mehrphasenbuchhaltung von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen kontrolliert.

Die Pensionsrückstellungen für pragmatisierte Landesbedienstete berechnete ein externes Consultingunternehmen für Vorsorgedienstleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Daten stammten aus dem Programm Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung (IPA) und die Ergebnisse wurden in die Mehrphasenbuchhaltung übernommen.

Für Bereiche, deren Kreditverwaltung nicht der Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A übertragen war, wie zum Beispiel die Dorfhelferinnen oder die Bediensteten des Flussbauhofs Plosdorf, erfolgte die aktenmäßige Anordnung durch die kreditverwaltende Abteilung mit den durch die Landesbuchhaltung bereitgestellten einheitlichen Erhebungsblättern.

### **Inventarverwaltungsprogramm (REMEDY)**

Dem Inventarverwaltungsprogramm REMEDY hatte eine Anbindung an die Mehrphasenbuchhaltung sowie die Möglichkeit, Abschreibungen vorzunehmen und damit einen Anlagenspiegel darzustellen, gefehlt.

Die Anforderungen der VRV 2015 hatten ein Inventarverwaltungsprogramm erfordert, mit dem das gesamte bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen mit den jeweiligen Abschreibungen sowie die großen Datenmengen zu den Vermögenswerten erfasst werden konnten. Außerdem war der Datenbestand zu bereinigen gewesen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass das Inventarverwaltungsprogramm REMEDY an die VRV 2015 angepasst wurde. Bei der Anwendung kam es größtenteils durch die fehlende Anbindung an das Mehrphasenbuchhaltungssystem zu Abstimmungsproblemen bei Benützungarten, Kontenzuordnungen und Flächenausmaßen sowie in einigen Fällen zu Mehrfacherfassungen.

Das Projekt „NÖ SAP – Digital Finance“ sah eine vollständige Einbindung des Anlagenbuchs in das Rechnungswesensystem SAP S/4HANA® vor. Damit sollte die Datenqualität verbessert und die Erstellung der Vermögensrechnung vereinfacht werden.

## 6.2 Vorgelagerte Systeme

Der Mehrphasenbuchhaltung waren folgende dezentrale Systeme und Programme vorgelagert:

- Bezirkshauptmannschaften Rechnungswesen
- Unternehmenssoftware (SAP®)
- Kreditverwaltungsprogramm (YK) und Verlagsprogramm (YD)

Die Kontrolle und Abstimmung der übernommenen Daten aus diesen Systemen unterlag generell der Landesbuchhaltung-Revision.

### Bezirkshauptmannschaften Rechnungswesen

Die Bezirkshauptmannschaften hatten die Programme NPMSYS und „Verrechnungsmanagement Jugend und Soziales“ (SZV) verwendet. Diese mussten für die Ergebnisrechnung und die Vermögensrechnung der VRV 2015 angepasst und erweitert werden, insbesondere in Bezug auf die Verbuchung von Rechnungsabgrenzungen sowie die Erfassung und die Bewertung des Vermögens.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Daten für die Finanzierungs-, Ergebnis- und die Vermögensrechnung nach der VRV 2015 sowohl über Datensätze als auch über Erhebungsblätter in die Mehrphasenbuchhaltung übernommen wurden. Die betroffenen kreditverwaltenden Dienststellen mussten jede Übernahme vor der Verbuchung prüfen und aktenmäßig anordnen.

Das Grobkonzept für das Projekt „NÖ SAP – Digital Finance“ sah eine Einbindung der Bezirkshauptmannschaften in das neue Rechnungswesensystem in der zweiten Ausbaustufe 2024 bis 2026 vor. Als Zwischenlösung bis dahin diente eine Datenschnittstelle.

### **Unternehmenssoftware (SAP®)**

Die NÖ Universitäts- und Landeskliniken, die NÖ Pflege- und Betreuungszentren, die NÖ Pflege- und Förderzentren sowie die NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren hatten für ihr doppeltes Rechnungswesen (Anlagenbuchhaltung, Materialwirtschaft) die Unternehmenssoftware SAP® verwendet. Die NÖ Universitäts- und Landeskliniken hatten eigene Rechnungsabschlüsse nach dem Unternehmensgesetzbuch erstellt. Die Daten der Kliniken waren daher vor der Übernahme in die Mehrphasenbuchhaltung an diese angeglichen worden.

Die NÖ Pflege- und Betreuungszentren, die NÖ Pflege- und Förderzentren sowie die NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentren hatten keine eigenen Rechnungsabschlüsse erstellt und eine elektronische Schnittstelle zur Mehrphasenbuchhaltung.

Auch das Rechnungswesen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken, der NÖ Pflege- und Betreuungszentren, die NÖ Pflege- und Förderzentren sowie der NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren war an einzelne Anforderungen der VRV 2015 (Abschreibungen, Vorräte, Anlagen) anzupassen gewesen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Daten für die Finanzierungs-, Ergebnis- und die Vermögensrechnung über Datenbestände oder über Erhebungsblätter in die Mehrphasenbuchhaltung übernommen wurden. Die zuständigen kreditverwaltenden Dienststellen mussten jede Übernahme vor der Verbuchung prüfen und aktenmäßig anordnen.

Im Hinblick auf die Zusammenführung der NÖ Universitäts- und Landeskliniken, der NÖ Pflege- und Betreuungszentren sowie die NÖ Pflege- und Förderzentren zur NÖ Landesgesundheitsagentur wurden die Vorsysteme nicht angepasst. Außerdem war die Aufteilung der Vermögensbestände zwischen der NÖ Landesgesundheitsagentur und dem Land NÖ noch nicht abgeschlossen. Danach sollten die erforderlichen Anpassungen erfolgen.

### **Kreditverwaltungsprogramm (YK) und Verlagsprogramm (YD)**

Das Kreditverwaltungsprogramm (YK) beziehungsweise das Verlagsprogramm (YD) waren von der Gruppe Straße, den NÖ landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, den NÖ Landesberufsschulen sowie anderen kreditverwaltenden Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen verwendet worden. Das Verlagsprogramm (YD) war nicht mit dem Telebankingsystem verbunden gewesen. Daher waren vermeidbare Doppelerfassungen erforderlich gewesen.



Die Verrechnung in diesen Programmen war wie in der Mehrphasenbuchhaltung nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997, der „Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO)“ sowie internen Vorschriften der Dienststellen erfolgt.

Auch das Kreditverwaltungsprogramm (YK) und das Verlagsprogramm (YD) waren für die Ergebnis- und die Vermögensrechnung an die VRV 2015 anzupassen und zu erweitern gewesen, insbesondere in Bezug auf Rechnungsabgrenzungen sowie auf die Erfassung und die Bewertung des Vermögens. Mit den Anpassungen an die VRV 2015 war ursprünglich eine Anbindung an das Telebankingsystem geplant gewesen.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 3** des Vorberichts empfohlen:

„Die geplante Anbindung des Verlagsprogramms YD an das Telebankingsystem sollte im Zuge der erforderlichen Anpassungen an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 umgesetzt werden.“

#### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 3 mitgeteilt, dass die Anbindung des Verlagsprogramms YD an das Telebankingsystem aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen sei, da die Anschaffung eines neuen Buchhaltungssystems, das auch Veränderungen in den Vorssystemen, wie YD, bewirken werde, geplant sei. Die Anbindung beziehungsweise Integration werde vorgenommen sobald Klarheit über die künftig eingesetzten technischen Lösungen bestehe.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass im Kreditverwaltungsprogramm (YK) und im Verlagsprogramm (YD) nur die erforderlichen Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen wurden, zum Beispiel an den neuen Kontenplan. Die Anbindung an das Telebankingsystem unterblieb, weil eine Einbindung in das Rechnungswesensystem SAP S/4HANA® mit Anfang 2024 geplant war.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass damit die Kosten für Zwischenlösungen vermieden wurden und wertete die Umsetzung als größtenteils erfüllt.

## 7. Schnittstellen

Die Systemlandschaft rund um das System der Mehrphasenbuchhaltung hatte zahlreiche Schnittstellen mit rund 3.500 Schnittstellenläufen pro Jahr zu anderen Rechnungswesensystemen, Datenbanken und Anwendungen aufgewiesen. Die Vielzahl an Schnittstellen hatte ein inhärentes (innewohnendes) Gebarungsrisiko dargestellt, das durch automatisierte und systemimmanente Kontrollen des Datenaustauschs möglichst ausgeschaltet werden sollte.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof angeregt, nach der Umsetzung der VRV 2015 die komplexe Systemlandschaft allenfalls in einem Folgeprojekt schrittweise zu konsolidieren, um die Anzahl der Systeme, Schnittstellen und Schnittstellenläufe zu verringern und die Gebarungssicherheit zu erhöhen. Dieser Anregung war mit dem Projekt „NÖ SAP – Digital Finance“ entsprochen worden, das am 1. Februar 2021 gestartet war.

Im Rahmen des Projekts sollten das System der Mehrphasenbuchhaltung aus dem Jahr 1981 und die vorgelagerten Systeme, wie das Kreditverwaltungsprogramm (YK), das Verlagsprogramm (YD), die Basis Applikationen Einnahmen (BAE) oder Zahlung (BAZ), in mehreren Phasen in einer ersten Ausbaustufe abgelöst werden. Die Anzahl der Schnittstellen sollte dabei minimiert werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die erste Ausbaustufe die Jahre 2021 bis 2023 umfasste und eine Ablöse der Mehrphasenbuchhaltung sowie der vorgelagerten Systeme, wie das Kreditverwaltungsprogramm YK, mit 1. Jänner 2024 vorsah. Die zweite Ausbaustufe umfasste die Jahre 2024 bis 2026 und sah neben dem Ausbau von Funktionen die Einbindung der Verlagsbuchhaltungen der Bezirkshauptmannschaften und der anderen nachgeordneten Dienststellen vor.

## 8. Gebarungssicherheit

Neben den Grundsätzen der Gebarungssicherheit hatten begleitende Kontrollen der Landesbuchhaltung-Revision auf ein sicheres Rechnungswesen hingewirkt.

## 8.1 Grundsätze der Gebarungssicherheit

Die elementaren Grundsätze der Gebarungssicherheit hatten für alle Rechnungswesensysteme des Landes NÖ gegolten und umfassten eine Trennung von unvereinbaren Funktionen, Unvereinbarkeiten, Zeichnungsbefugnissen, Höchstausgabenrahmen sowie eine Abstimmung des Geldverkehrs mit der Finanzbuchhaltung.

Systemimmanente Kontrollen der Rechnungswesensysteme hatten die Wahrung der Grundsätze der Gebarungssicherheit unterstützt. Solche – im System eingebaute – Kontrollen hatten in einer Trennung unvereinbarer Funktionen (Anordnung, Buchung und Zahlung), Zeichnungsbefugnissen sowie im Datenabgleich bei der Übernahme in die Mehrphasenbuchhaltung und bei Verlagsabrechnungen mit Höchstausgabenrahmen bestanden.

## 8.2 Begleitende Kontrollen

Neben diesen systemimmanenten Kontrollen war den begleitenden Kontrollen der Landesbuchhaltung-Revision eine wesentliche beratende und kontrollierende Funktion, insbesondere bei der Umstellung auf die VRV 2015 in kleineren Dienststellen, zugekommen. Auf Grund der komplexen Systemlandschaft mit ihren zahlreichen Schnittstellen und unterschiedlichen Schnittstellenläufen hatten die Kontrollmechanismen – insbesondere während der Anpassungen von Prozessen und Systemen an die VRV 2015 – verstärkt werden sollen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Landesbuchhaltung-Revision die Umsetzung der VRV 2015 im Bereich der nachgeordneten Dienststellen begleitete, insbesondere für die Bereiche Sachanlagen, Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen. Die Covid-19-Schutzmaßnahmen schränkten Beratungen und Revisionen vor Ort ein. Die Landesbuchhaltung-Revision konzentrierte sich daher auf die Information der nachgeordneten Dienststellen, die fachliche Unterstützung sowie die Kontrolle der angeforderten Unterlagen und Erhebungsblätter.

Aufgrund der Umstellung auf das Rechnungswesensystem SAP S/4HANA® und einer korrekten Übernahme der Daten aus den Vorsystemen maß der Landesrechnungshof der Landesbuchhaltung-Revision weiterhin eine wichtige beratende und kontrollierende Funktion zu.

## 9. Projekt „Umsetzung VRV 2015“

Das Projekt „Umsetzung VRV 2015“ hatte mit der Erhebung und der Bewertung des Vermögens begonnen, auf der bestehenden Systemlandschaft aufgebaut und auf erprobte Verfahren aus Bund und Ländern zurückgegriffen.

Die Umsetzung der VRV 2015 war zweckmäßig aufgesetzt worden und konnte mit der Expertise der Landesbediensteten mit dem Voranschlag, dem Rechnungsabschluss und der Eröffnungsbilanz 2020 zum vorgegebenen Anwendungsbeginn bewältigt werden. Dadurch konnten die Erfahrungen aus anderen Bundesländern genutzt werden, die bereits früher umgestellt hatten.

Die schrittweise Einführung des neuen Rechnungswesensystems SAP S/4HANA® als Folgeprojekt zum Projekt „Umsetzung VRV 2015“ konnte die Risiken einer gleichzeitigen Umstellung auf die VRV 2015 und auf das System SAP S/4HANA® vermeiden.

**Der Landesrechnungshof bekräftigte, dass die Ergebnis-, die Finanzierungs- und die Vermögensrechnung des Landes NÖ zur Steuerung herangezogen und aus deren Ergebnissen strukturelle Maßnahmen abgeleitet werden sollten.**

St. Pölten, im Juni 2022

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.<sup>in</sup> Edith Goldeband



# Rechnungswesen des Landes NÖ

